

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

HOLZBAU-MEISTERGEWERBE

Lohnordnung

Gültig ab

1. Mai 2023

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung Holzbau einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

1. Räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich:

Für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Holzbau sind.

3. Persönlich:

Für alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge) mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II – Lohnerhöhung

a) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlings-einkommen werden per 1.5.2023 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

Die bis 30.4.2024 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Lehrlingseinkommen und die Lenkzeitvergütung werden per 1.5.2024 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,6 % zuzüglich der durchschnittlichen Inflationsrate (März 2023 bis Februar 2024 gemäß VPI 2020 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgelegt.

b) Anhang gemäß § 5 RKV

LOHNTAFEL (Lohnordnung)

Kollektivvertragslöhne:

	Stundenlohn ab 1. Mai 2023 €
I. Vizepolier	19,20
II. Vorarbeiter	17,74
III. Bundzimmerer; Zimmereitechniker mit Lehrabschlussprüfung	17,07
IV. Zimmerer mit Lehrabschlussprüfung; Fach- arbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden. .	16,56
V. Zimmereitechniker ohne Lehrabschluss- prüfung; Zimmerer ohne Lehrabschluss- prüfung; angelernte Arbeiter	15,37
VI. Zimmererhelfer	14,44

Lehrlingseinkommen

	Stundenlohn ab 1.5.2023 in €	Monatslohn (gerundet) bei 169,5 Std/ Monat
im 1. Lehrjahr	5,31	900,00
im 2. Lehrjahr	7,08	1.200,00
im 3. Lehrjahr	10,03	1.700,00
im 4. Lehrjahr	13,33	2.260,00

Die **bestehenden Parallelverschiebungsklauseln bleiben aufrecht und berechnen sich** auf Grund der um

9,80 Prozent erhöhten kollektivvertraglichen Mindestlöhne der **Lohnordnung alt** (in Geltung bis 30.04.2023). Das bedeutet, dass die einzelnen Lohngruppen ab 1. Mai 2023 mindestens um die nachfolgend angegebenen Beträge erhöht werden müssen:

	Euro
Hilfspolier; Vizepolier	1,71
Vorarbeiter	1,58
Bundzimmerer	1,52
Zimmereitechniker mit und ohne Lehrabschlussprüfung; Zimmerer mit Lehrabschlussprüfung nach dem 1. Verwendungsjahr; Facharbeiter, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, nach dem 1. Verwendungsjahr...	1,48
Zimmerer mit Lehrabschlussprüfung im 1. Verwendungsjahr; Zimmerer ohne Lehrabschlussprüfung; Facharbeiter, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, im 1. Verwendungsjahr; angelernte Arbeiter, die eine dreijährige facheinschlägige Berufspraxis nachweisen	1,43
Hilfsarbeiter; Zimmererhelfer	1,29

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel III – Lehrlinge

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Artikel IV – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr.

Artikel V – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

In § 2 Ziffer 1 wird folgender 2. Satz eingefügt:

In sämtlichen kollektivvertraglichen Arbeitszeitverteilungsmodellen ist eine andere Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Sinne des § 11 Abs. 2, 2a

und 2b Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz auch für Arbeiter und Lehrlinge unter 18 Jahren zulässig.

In § 2A wird in Ziffer 1 der 2. Satz gestrichen.

In § 2B wird die Ziffer 8 gestrichen.

Die Zulage gem. § 6 lit. a lautet neu:

Facharbeiter (Lohnordnungsgruppen III und IV), die eine selbstständige Arbeitspartie von mehr als 3 Arbeitnehmern beaufsichtigen, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von 10 Prozent.

Vizepoliere und Vorarbeiter (Lohnordnungsgruppen I und II), die eine selbstständige Arbeitspartie von mehr als 6 Arbeitnehmern beaufsichtigen, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von 10 Prozent.

§ 6 lit. d wird um einen Satz wie folgt ergänzt:

Für Arbeiten im angeseilten Zustand im Korb gebührt eine Zulage von 5 Prozent.

In § 8 Ziffer 3 beträgt der Wert der Lenkzeitvergütung ab 1. Mai 2023 € 13,36 pro Stunde.

§ 9 Abschnitt I Ziffer 4 lautet der 2. Satz neu wie folgt:

Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2023 € 10,30 pro Arbeitstag und ab 1. Mai 2024 € 11,30 pro Arbeitstag.

In § 9 Abschnitt I Ziffer 5 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

Das Taggeld bei nicht täglicher Rückkehr steht auch am letzten Tag der Dienstreise in voller Höhe zu.

Sollte sich die Steuerfreibetrag gem. § 26 Z 4 EStG erhöhen, werden die Taggelder bei nicht täglicher Rückkehr

mit dem auf den Tag des in Kraft Tretens der neuen Regelung folgenden Monat um zehn Prozent erhöht. Sollte die Steuerfreigrenze bis 30.4.2024 erhöht werden, erhöht sich das Taggeld mit 1.1.2025 noch einmal um zehn Prozent.

§ 9 Abschnitt II Z 1 lautet neu:

II. Übernachtungsgeld

1. Für den Fall, dass der Arbeitgeber keine zeitgemäße Unterkunft zur Verfügung stellt, erhalten die Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des Abschnittes I Z 5 ein Übernachtungsgeld von € 15,25 je Kalendertag, sofern eine auswärtige Übernachtung tatsächlich stattfindet und auch nachgewiesen wird.

§ 11 Z 10 Fußnote: Diese Regelung gilt nicht für Vereinbarungen zu den Taggeldern gem. § 9.

Artikel VI – Sonstige Vereinbarungen

Die Sozialpartner einigen sich auf die Einführung einer Arbeitsgruppe über die Aufnahme des Holzbau – Meistergewerbes in den Geltungsbereich der §§ 13i–13k BUAG.

Die Sozialpartner werden eine gemeinsame öffentliche Erklärung verfassen, um die steuerfreien Taggeldsätze von derzeit bis zu € 26,40 durch eine gesetzliche Änderung auf einen höheren, steuerfreien Betrag anzuheben.

Artikel VII – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2023. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2024.

Wien, am 23. März 2023

Für die Bundesinnung Holzbau

Komm.Rat Siegfried
Erwin **Fritz**
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang – Aktuelle Werte

§ 8 Ziffer 3

	ab 1. Mai 2023
Lenkstunde	€ 13,36

§ 9 Dienstreisevergütungen

	ab 1. Mai 2023
I. Taggeld Ziffer 4	€ 10,30
I. Taggeld Ziffer 5	€ 26,40*)
II. Übernachtungsgeld	€ 15,25

*) Sollte sich die Steuerfreigrenze gem. § 26 Z 4 EstG erhöhen, werden die Tag-gelder bei nicht täglicher Rückkehr mit dem Tag des in Kraft Tretrons der neuen Regelung um 10 Prozent einmalig erhöht.

Herausgeber: Gewerkschaft Bau–Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung Holzbau, 1040 Wien,
Schaumburggasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien